

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2039

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2039



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige

**Vorschläge der SKOS für eine nachhaltige Verbesserung der
Lebenslagen von Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehenden über 55**

Positionspapier der SKOS

Bern, 22. Februar 2018

1 Zusammenfassung

Personen über 55 Jahren haben es besonders schwer, eine Arbeitsstelle zu finden und werden in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich häufig ausgesteuert. Alarmierend ist die Tatsache, dass es für eine Mehrheit der ausgesteuerten Personen dieser Altersgruppe nicht mehr möglich ist, eine nachhaltig existenzsichernde Tätigkeit zu finden. Die Folge ist ein Leben in der Prekarität bis zum Erreichen des AHV-Alters, oft verbunden mit der Anmeldung bei der Sozialhilfe.

Von dieser Entwicklung sind je länger je mehr auch gut Qualifizierte betroffen: Die Sozialhilfe ist konfrontiert mit einer stetig steigenden Anzahl von Personen, welchen trotz einer guten Ausbildung, der Anschluss an den Arbeitsmarkt nicht mehr gelingt. Nach der Kündigung und Aussteuerung haben diese Menschen mit allen erdenklichen Mitteln den Schritt zur Sozialhilfe zu vermeiden versucht. Diejenigen Personen, die sich dann effektiv beim Sozialdienst anmelden müssen, stellen nur die Spitze des Eisberges dar.

Diese Entwicklung ist entgegen einer gängigen Annahme nicht einfach demografisch bedingt: Bei der Gruppe der Personen über 55 Jahren steigt nicht nur die Anzahl der unterstützten Personen, sondern auch die Sozialhilfequote. Die Arbeitslosigkeit bei Personen über 55 Jahren steigt somit absolut wie auch relativ. Arbeitgebende bevorzugen vielfach jüngere und billigere Mitarbeitende, was für ältere Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich erschwert und sich diskriminierend auswirkt.

Diese Entwicklung führt zu einem wachsenden und ungelösten sozialen Problem¹. Die Sozialhilfe kann dieses Problem nicht allein bewältigen, es handelt sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche von der Politik und der Wirtschaft gemeinsam und mit verbindlichen Massnahmen gelöst werden muss. Erforderlich sind einerseits präventive Massnahmen in den vorgelagerten Sozialversicherungssystemen, damit arbeitsfähige Personen, die über langjährige Berufserfahrungen verfügen, nicht in die Sozialhilfe abgedrängt werden. Und es braucht andererseits innerhalb der Sozialhilfe Konzepte und Integrationsmassnahmen, die auf die spezifische Lebenssituation von Menschen über 55 Jahren zugeschnitten sind.

¹ Der Anteil Sozialhilfeempfänger/innen betrug 2016 bei den 46-54Jährigen über 15 % und bei den 55-64Jährigen gegen 11 %.

Die SKOS fordert deshalb:

Präventive Massnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und Aussteuerung von Personen über 55

1. Keine Aussteuerung ab 55 Jahren: Das Sozialversicherungssystem ist so auszugestalten, dass Personen ab 55 Jahren bei einem Stellenverlust versichert bleiben, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben.
2. Anreize schaffen für die Anstellung älterer Arbeitnehmender: Die anstehende Steuerreform, die mit Steuererleichterungen für Firmen verbunden ist, ist mit flankierenden Massnahmen zugunsten von älteren Arbeitnehmenden zu ergänzen.
3. Aktives und gezieltes Engagement der Wirtschaft für die berufliche Integration von über 50-Jährigen. Zum Beispiel kann eine entsprechende Verpflichtung von Firmen in den Submissionskriterien verlangt werden.
4. Lebenslanges Lernen: Weiterbildungsangebote und deren Finanzierung sind auch für ältere Arbeitnehmende und Stellensuchende auszubauen.
5. Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung auf die Situation und die persönlichen Ressourcen der über 50-Jährigen abstimmen: Coachings und Beratung sind für diese Altersgruppe mit genügenden Zeitressourcen einzuplanen und über die Anstellung hinaus zu gewährleisten.

Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe

1. Berufliche Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe sind in enger Zusammenarbeit mit den RAV zu organisieren. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und den RAV ist ohnehin mit Blick auf die Umsetzung des Inländervorrangs auszubauen.
2. Bei beruflichen Integrationsmassnahmen sind die spezifischen Bedürfnisse der über 55-Jährigen zu berücksichtigen (Coaching, Nachholbildung, Förderung von Grundkompetenzen).
3. Die Sozialhilfe unterstützt ältere Sozialhilfebeziehende aktiv in Kooperation mit Arbeitgebenden des ersten Arbeitsmarktes. Mögliche Instrumente dazu sind beispielsweise Vernetzung, Coaching, Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle.
4. Aus- und Weiterbildungen, welche die Arbeitsintegration sinnvoll fördern, sind durch die Sozialhilfe subsidiär mitzufinanzieren (s. dazu das separate Positionspapier «Arbeit dank Bildung» der SKOS in Zusammenarbeit mit dem SVEB).
5. Sozialhilfebeziehende ab 55 Jahren können weiterhin für berufliche Integrationsmassnahmen motiviert werden. Zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet werden sollen nur über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht.
6. Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige sind auszubauen.
7. Soziale Integrationsleistungen nicht erwerbstätiger Personen sind mit angemessenen Integrationszulagen zu honorieren. Dies betrifft insbesondere ein Engagement, das die Chancen auf erfolgreiche Integration erhöht, wenn berufliche Massnahmen nicht möglich sind.

2 Ausgangslage

Seit einigen Jahren bleiben immer mehr ältere Arbeitssuchende auf Dauer stellenlos und sind in der Folge auf Sozialhilfe angewiesen. Zwischen 2010 und 2016 ist die Zahl der Betroffenen um über 50,5 % gestiegen².

Sozialhilfebeziehende über 55 haben grosse Schwierigkeiten, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Das zeigt u.a. eine Studie der Berner Fachhochschule³, die verschiedene Gründe dafür ortet: Mangelnde berufliche Ausbildung, überholte berufliche Qualifikationen⁴, keine Finanzierungsmöglichkeiten von Weiterbildungen oder Umschulungen und gesundheitliche Einschränkungen.

Statistisch betrachtet ist das Risiko arbeitslos zu werden, bei älteren Arbeitnehmenden zwar geringer als bei jüngeren Altersgruppen, eine einmal erfolgte Arbeitslosigkeit wirkt sich aber gravierender aus. Der Bundesrat hat auf diese Entwicklung reagiert und im April 2017 die dritte nationale Konferenz zum Thema ältere Arbeitnehmende organisiert⁵. Einbezogen wurden dabei Kantone, Gemeinden, Wirtschaft und Gewerkschaften. Es wurden Massnahmen in den Bereichen Wiedereingliederung, berufliche Qualifikation, Sensibilisierung sowie Flexibilisierung des Rentenbezugs beschlossen. Die meisten Massnahmen sind jedoch freiwillig und zu unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen oder zusätzliche Ressourcen sind momentan nicht geplant.

Aus Sicht der SKOS genügen diese Massnahmen nicht.

Um zu verhindern, dass die Sozialhilfe für eine steigende Anzahl Personen die Funktion einer überbrückenden Rente bis zur Pensionierung übernimmt, braucht es griffigere und verbindlichere Ansätze.

Mit dem vorliegenden Positionspapier werden die Konsequenzen fehlender Massnahmen in den vorgelagerten Systemen aufgezeigt und daraus Forderungen und Massnahmen im Hinblick auf dringend benötigte Verbesserungen abgeleitet.

² 55-64-Jährigen in der Sozialhilfe, 2010: 20'011 Personen und 2016: 30'110 Personen gemäss BFS-Statistik

³ R. Fluder et al. (2017): Berufliche Integration von arbeitslosen Personen: [Link](#)

⁴ Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt, Bericht des Bundesrates vom 08.11.2017, [Link](#)

⁵ SECO, Medienmitteilung zur dritten Nationalen Konferenz «Altersdiskriminierung», 25.04.2017 [Link](#)

3 Überblick über die Situation älterer Erwerbsloser

3.1 Arbeitsmarkt

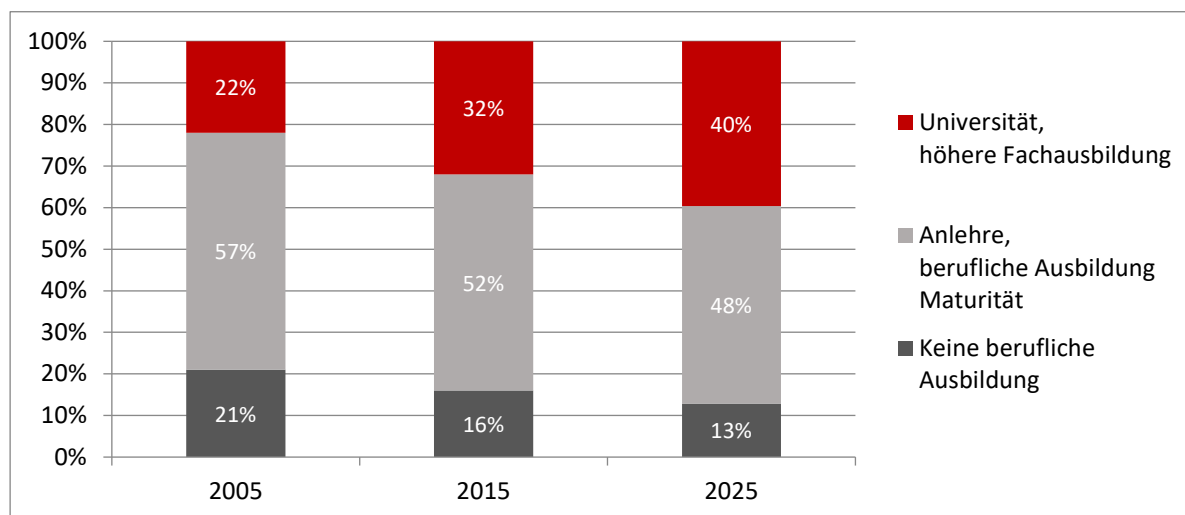
In der OECD gehört die Schweiz zu den Ländern mit den höchsten Erwerbstätigenquoten bei den 55-64-Jährigen. Keine andere Altersgruppe verzeichnete in den letzten zehn Jahren ein vergleichbar starkes Wachstum auf dem Arbeitsmarkt.

Die Zunahme dieser älteren Arbeitnehmenden im Vergleich zur gesamten erwerbstätigen Bevölkerung hat nicht nur demografische Gründe. Sie erklärt sich durch eine häufig teilzeitliche Erwerbstätigkeit, sowie eine sehr hohe Erwerbsbeteiligung der Frauen. Zudem ist das Bildungsniveau in dieser Altersgruppe innerhalb von zehn Jahren markant gestiegen von 22 auf 32 Prozent Hochqualifizierte.

Die höhere Bildung führt zu einem längeren Verbleib im Arbeitsmarkt. Gemäss Annahmen des Bundesamtes für Statistik (BFS) über die demografische Entwicklung, wird sich der Anteil an Personen mit tertiärer Ausbildung in der Altersgruppe 55-64 Jahre bis 2025 um weitere acht Prozentpunkte auf 40 Prozent erhöhen.

Gleichzeitig wird es immer schwieriger, mit tiefer Qualifikation eine Stelle bis zum Erreichen des Pensionsalters zu finden und zu halten.

Grafik 1: Bildungsstand der 55-64-Jährigen Bevölkerung, 2005 - 2025⁶



Quelle: BFS/SAKE (2005/2015 jeweils 2. Quartal), BFS/Bildungsperspektiven (2025)

⁶ Aus dem Bericht «Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt», SECO, S.7 Die Auswertung umfasst Ausgesteuerte aus den Jahren 2005-2013. Vgl. dazu BFS (2014). Situation der ausgesteuerten Personen, Neuchâtel: November 2014. [Link SECO-Bericht](#)

3.2 Arbeitslosenversicherung

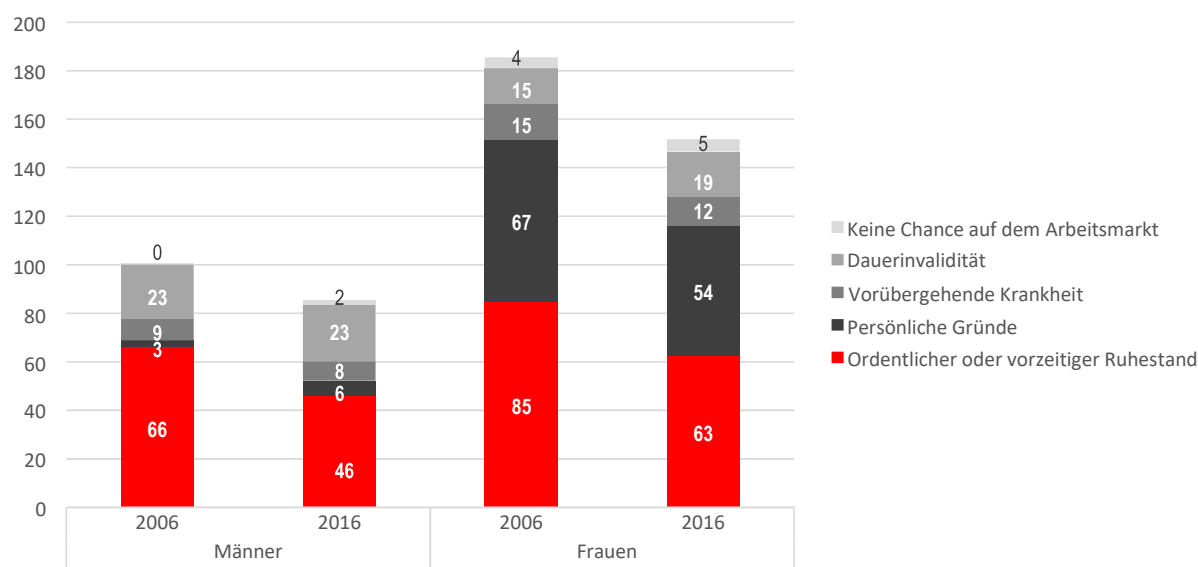
Ältere Personen sind im Vergleich zu jüngeren weniger häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Dieses Muster zeigt sich über die letzten Jahre sowohl in den Arbeitslosenzahlen⁷ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) als auch in den Zahlen des BFS zur Erwerbslosigkeit⁸ gemäss der International Labor Organisation (ILO).

Hingegen haben ältere Personen – einmal arbeitslos – häufiger mehr Mühe als jüngere Personen, wieder eine Anstellung zu finden. Der Anteil an Personen, die länger als ein Jahr erwerbslos sind, steigt mit dem Alter deutlich an.

2016 lag der Anteil an Langzeiterwerbslosen⁹ bei den 55-64-Jährigen **bei 56 %** gegenüber 47 % bei den 40-54-Jährigen und 37 % bei den 25-39-Jährigen.¹⁰ Im Länderbericht der OECD zur Alterung und Beschäftigungspolitik wird der überdurchschnittlich hohe Anteil an Langzeitarbeitslosen der Altersgruppe 55+ ebenfalls bestätigt: 2012 lag der Anteil in der Schweiz bei 59 % und im OECD-Durchschnitt bei 47 %¹¹.

Auch nach der Aussteuerung bleibt die Erwerbslosigkeit bei den über 55-Jährigen höher¹². Gemäss einer Studie der BFH¹³ ist bei älteren Arbeitslosen zudem ein deutlich häufigerer Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu beobachten: 2 ½ Jahre nach Beginn der Arbeitslosigkeit hatten sich rund 26 % der 55-59-Jährigen vollständig vom Arbeitsmarkt zurückgezogen. Dies gegenüber einem Rückzug von lediglich 11 % bei allen im Jahr 2005 arbeitslos gewordenen Personen.

Grafik 2: Nichterwerbspersonen 55-64 Jahre, Gründe für keine Arbeitssuche, 2006-2016 (in 1'000)¹⁴



Quelle: BFS/SAKE (eigene Auswertung)

Bemerkungen:

Nichterwerbspersonen die nicht in Ausbildung sind und keine Stelle in Aussicht haben.

Erster angegebener Grund für keine Arbeitssuche.

⁷ Als Arbeitslos gelten Personen, die bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum registriert sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind, unabhängig davon, ob sie eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht (=registrierte Arbeitslose).

⁸ Als Erwerbslose gemäss ILO gelten Personen im Alter von 15-74 Jahren, die nicht erwerbstätig sind, aktiv eine Arbeit suchen und für die Aufnahme einer Tätigkeit verfügbar sind, also auch alle ausgesteuerten Personen.

⁹ Als langzeitarbeitslos gelten Personen, welche seit mehr als einem Jahr arbeitslos sind.

¹⁰ Aus dem Bericht «Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmenden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt», SECO, S. 16, [Link](#)

¹¹ Bericht «Alterung und Beschäftigungspolitik, SCHWEIZ» OECD, SECO, 2014, S. 48, [Link](#)

¹² Aus dem Bericht «Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmenden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt», SECO, S. 24

¹³ R. Fluder et al. (2017): Berufliche Integration von arbeitslosen Personen: [Link](#)

¹⁴ Aus dem Bericht «Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmenden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt», SECO, S. 11

Die Ergebnisse der BFH-Studie zeigen auf, dass ältere Stellensuchende in bedeutendem Ausmass Kompromisse eingehen müssen, um den beruflichen Anschluss zu erhalten: Häufig müssen erhebliche Lohneinbussen, Funktionszurückstufungen, mehrere teilzeitliche Beschäftigungen und unregelmässige Arbeitszeiten in Kauf genommen werden.

Lediglich noch 13,9 % der über 55-Jährigen werden nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert können und ein Drittel dieser Personen geht gar keiner Erwerbstätigkeit mehr nach.

Grafik 3: Erwerbsverlaufstyp der ausgesteuerten Personen 2005 nach Alter¹⁵

Erwerbsverlaufstyp	Alter in Jahren					Total	N
	18 bis 24	25 bis 34	35 bis 44	45 bis 54	55+		
1 Nachhaltige Erwerbsintegration	23.0 %	24.2 %	21.9 %	18.6 %	13.9 %	21.5 %	6'694
2 Teilweise Erwerbsintegration	32.6 %	29.1 %	26.4 %	21.1 %	16.8 %	26.1 %	8'112
3 Nicht existenzsichernde Erwerbsintegration	25.1 %	20.9 %	22.7 %	22.1 %	20.1 %	22.2 %	6'889
4 Minimale Erwerbstätigkeit	12.5 %	14.8 %	14.7 %	15.5 %	17.9 %	14.8 %	4'596
5 Keine Erwerbstätigkeit	6.9 %	11.0 %	14.3 %	22.7 %	31.3 %	15.4 %	4'770
Total	100 %	100 %	100%	100 %	100 %	100 %	31'070
N	3'121	8'817	10'053	8'114	965		

Quelle: BSV SHIVALV 2005 bis 2013, AHV-IK-Daten 2005 bis 2013, Berechnungen BFH Soziale Arbeit.

Anmerkung: Beobachtungsdauer 96 Monate. Grundgesamtheit: Ausgesteuert.

Damit besteht für ältere Arbeitslose ein erhöhtes Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

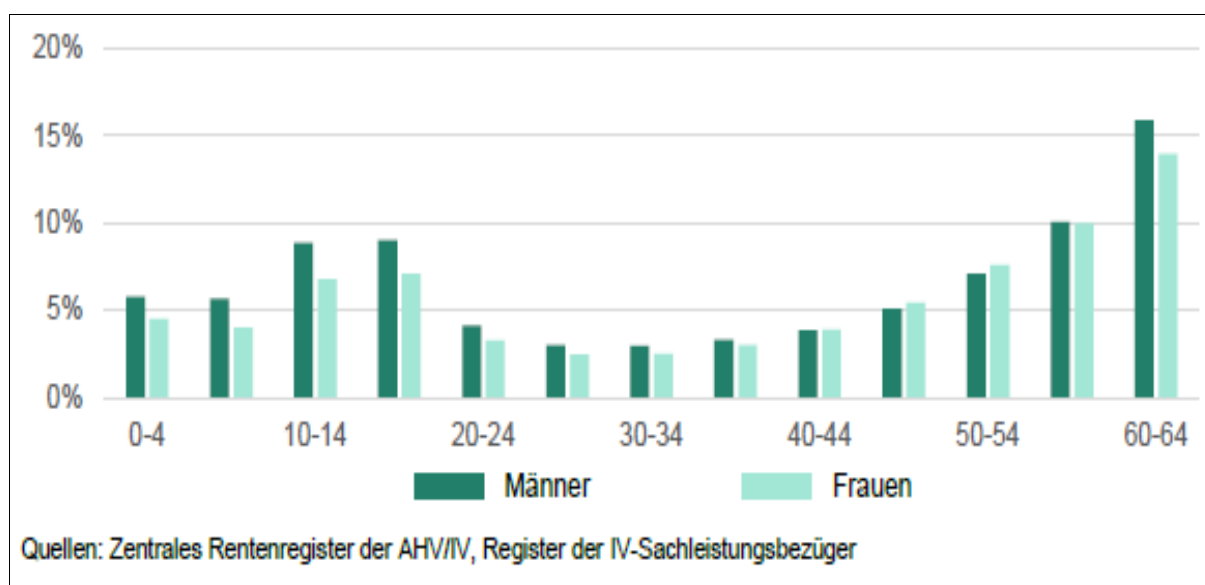
¹⁵ R. Fluder et al. (2017): «Berufliche Integration von arbeitslosen Personen», S. 89, Tab. 34, [Link](#)

3.3 Invalidenversicherung

Gemäss dem Jahresbericht der IV-Statistik 2016¹⁶ bezogen 220'600 Personen eine Rente der Invalidenversicherung.

Das Alter spielt eine wesentliche Rolle bei der Berentungsquote: Bei den unter 35-Jährigen erhielten weniger als 2 % der ständigen Wohnbevölkerung im selben Alter eine IV-Rente, während dieser Anteil kurz vor dem Erreichen des AHV-Alters bei 12.5 % bei den Männern und bei 10.4 % bei den Frauen lag. Dies ist weiterhin eine Folge der Tätigkeiten in körperlich anspruchsvollen Berufen (Bau, Gastronomie, Pflege).

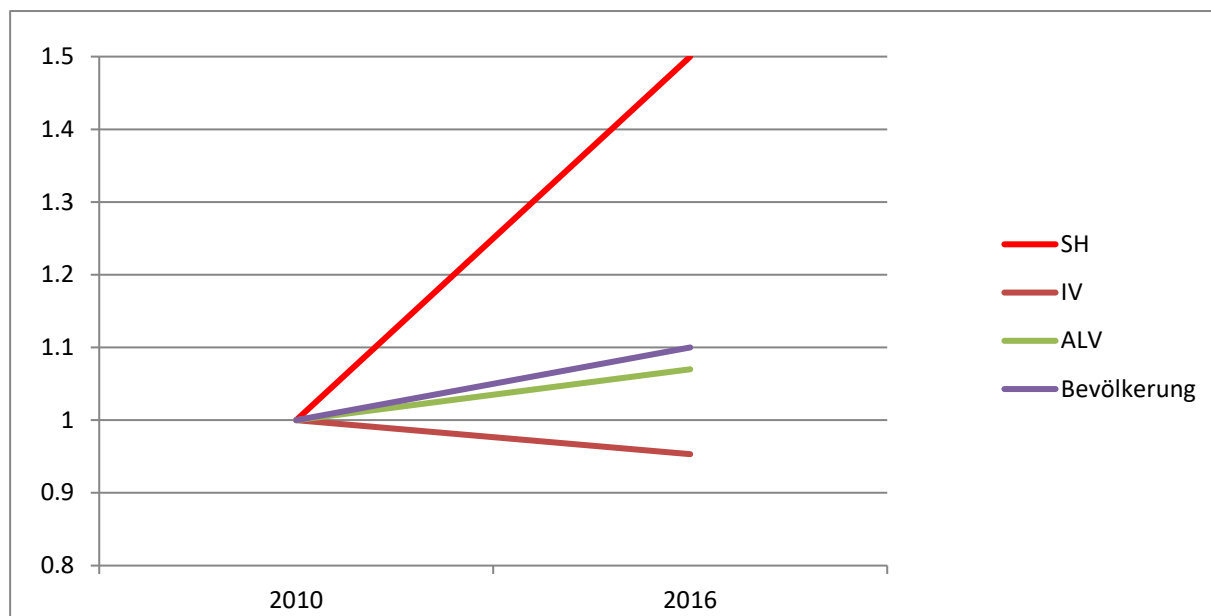
Grafik 4: Anteil der IV-Bezügerinnen und Bezüger in der Schweiz an der versicherten Bevölkerung, 2016



¹⁶ BSV, Jahresbericht IV-Statistik 2016 vom Mai 2017 [Link](#)

Der Vergleich der Entwicklung der Altersgruppe 55+ in den Systemen der sozialen Sicherheit zeigt auf, dass zwischen 2010 und 2016 einzig in der Invalidenversicherung eine Reduktion stattgefunden hat. In der Sozialhilfe war der Anstieg überproportional. Zu vermuten ist, dass Personen wegen der verschärften IV-Regelungen und der restriktiveren Rentenpraxis der IV in die Sozialhilfe abgedrängt werden.

Grafik 5: Vergleich der Entwicklung der Anteile 55+ der Bevölkerung, der ALV, der IV und der SH (indexiert)



Quellen: BEVNAT, ESPOP, STATPOP, BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz, IV-Statistik, ALV-Statistik, eigene Darstellung

Anzahl Personen ab 55 jeweils in	2010	2016
Sozialhilfe*	20'011	30'110
Invalidenversicherung**	99'518	94'278
Arbeitslosenversicherung***	20'271	21'820
Bevölkerung****	946'647	1'056'520

*gemäss BFS-Statistik, STATPOP

**gemäss IV-Statistik, T6.6.1

***Ø registrierte Arbeitslose¹⁷ 2010, 2016, SECO

**** BFS, STAT-TAB 2010 und 2016

¹⁷ Die Anzahl der Personen ab 55 Jahren, die in den ALV-Statistiken ausgewiesen werden, ist je nach Indikator höher. Als Stellensuchende registriert waren 2010: 30'894 und 2016: 32'264 Personen ab 55 Jahren.

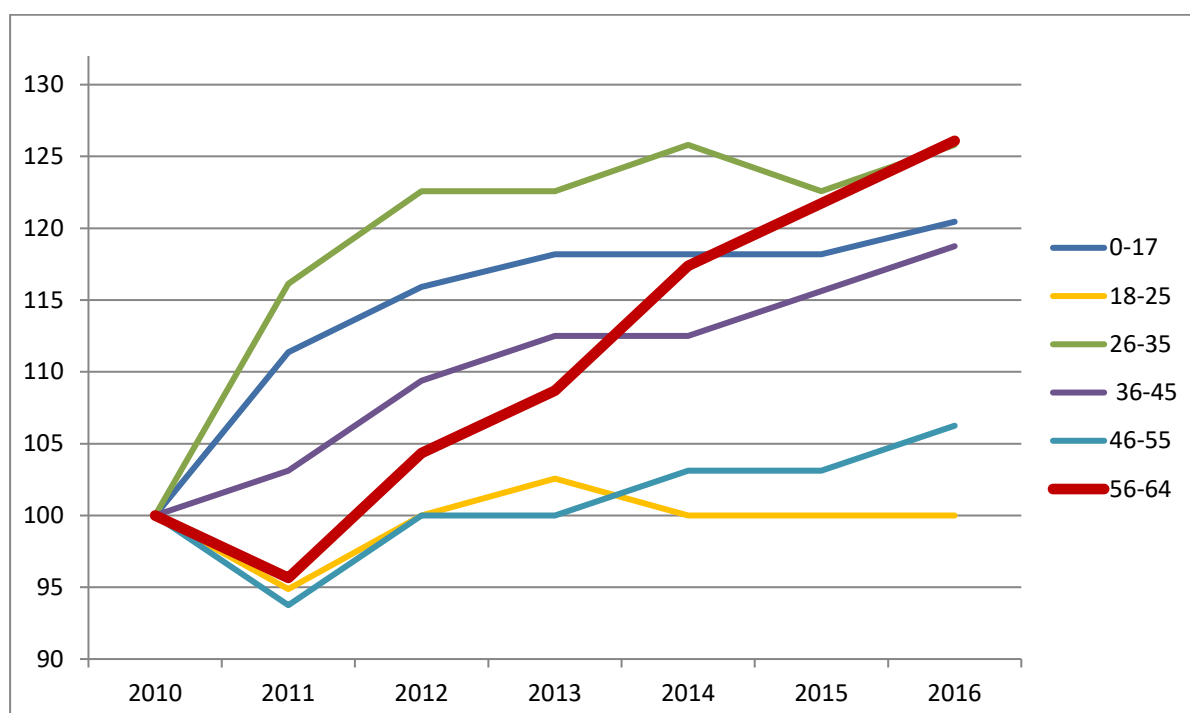
3.4 Folgen für die Sozialhilfe

Die Altersgruppe 55+ hatte 2016 mit 2.9 % die tiefste Quote in der Sozialhilfe, währendem die 46-55-Jährigen 3.4 %, die 36-45-Jährigen 3.8 %, die 26-35 3.9 %, die 18-25-Jährigen 3.9 % und die 0-17-Jährigen 5.3 % auswiesen. Trotzdem ist die Situation der über 55-Jährigen aus zwei Gründen besonders besorgniserregend: Einerseits aufgrund der markanten Steigerung der Sozialhilfequote der letzten Jahre und andererseits wegen der erschwerten beruflichen Reintegration.

2010 waren schweizweit 20'011 Sozialhilfebeziehende in der Altersgruppe 55-64-Jährige, 2016 waren es bereits 30'110 Personen. Das entspricht einer **Steigerung um 50,5 % innerhalb von sechs Jahren** (2010-2016). Diese Steigerung kann nur teilweise durch demografische Effekte begründet werden: Der Anteil der 55-64-Jährigen an der Gesamtbevölkerung nahm von 2010 bis 2016 lediglich um 11,6 %¹⁸ zu, während sich die Zahl der Sozialhilfe Beziehenden in dieser Altersgruppe um über 50% steigerte.

Zudem zeigt die Sozialhilfequote¹⁹ der 56-64-jährigen Personen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen in der Sozialhilfe zwischen 2010 und 2016 wie markant der Anstieg von 2.3 % auf 2.9 % ist: Die höchste Steigerung aller Altersgruppen.

Grafik 6: Sozialhilfequote (indexiert) nach Alter gesamte Schweiz



Quellen: BFS, Sozialhilfestatistik 2010-2016, STATPOP

¹⁸ Der Anteil der 55-64jährigen Personen gemessen an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz lag 2010 nominal bei 946'647 Personen und 2016 nominal bei 1'056'520 Personen.

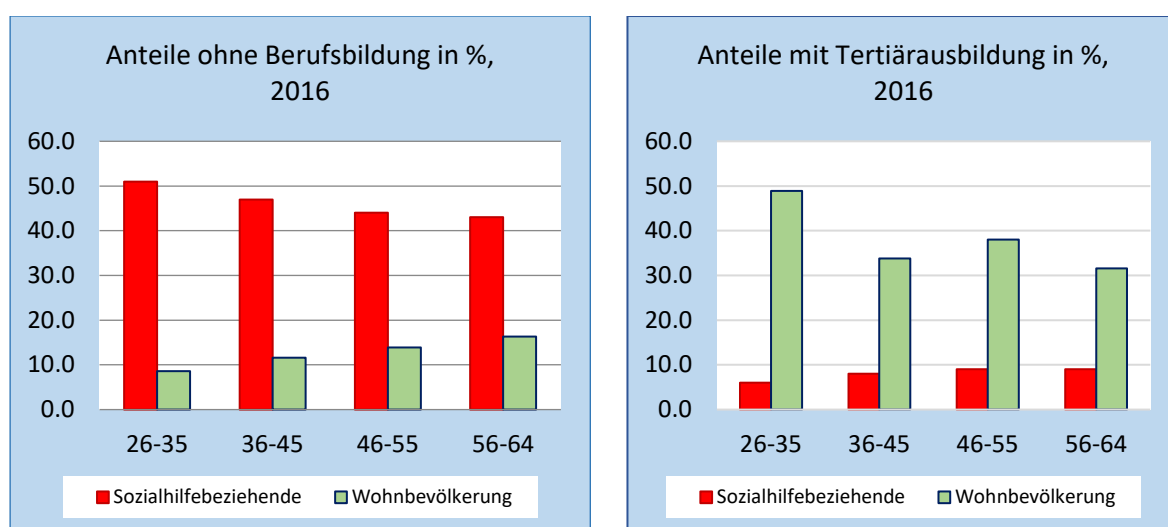
¹⁹ Anteil bezogen auf die gesamte ständige Bevölkerung der gleichen Altersgruppe

Für eine erfolgreiche berufliche Integration ist der Bildungshintergrund ein wichtiger Faktor. 2016 waren von den Sozialhilfebeziehenden, 43 % der 56-64-Jährigen ohne berufliche Ausbildung, 48 % mit einem beruflichen Abschluss oder einem andern Abschluss auf der Sekundarstufe II und 9 % mit einem Tertiärabschluss (Uni, Fachhochschule).

Die Entwicklung seit 2010 ist in etwa stabil. Auffallend ist, dass die älteren Sozialhilfebeziehenden über einen höheren Bildungsstand verfügen verglichen mit den jüngeren Altersgruppen (s. Grafik 7) und dass sie in geringerer Masse eine fehlende Berufsbildung ausweisen. Die Bildungslücke der Personen über 55 ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung also kleiner als bei jüngeren Sozialhilfebeziehenden und trotzdem steigt deren Sozialhilfequote am stärksten.

Auch Bildung schützt diese Altersgruppe also nicht vor Aussteuerung und Sozialhilfe.

Grafik 7: Vergleich des Ausbildungsstandes zwischen Wohnbevölkerung und Sozialhilfebeziehenden



Quelle: BFS, SAKE 2016, eigene Darstellung

4 Bisherige Massnahmen

4.1 Auf dem Arbeitsmarkt

«Die Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials ist im Interesse der gesamten Gesellschaft. Der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sozialpartnern und den Unternehmen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu» (Bundesrat J. Schneider-Ammann²⁰). Die Wirtschaft steht mit der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» in der Pflicht, das inländische Fachkräftepotential auszuschöpfen. Diese Entwicklung kann den älteren Arbeitnehmenden und -suchenden zugutekommen. Dafür sind aber Anreize und verbindliche Vorgaben zum Schutz von älteren Mitarbeitenden und zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Personen nötig.

Gemäss einer Befragung von 48 Unternehmungen in der Schweiz²¹ wurden als Hindernisse für die Anstellung von älteren Erwerbspersonen am häufigsten genannt: Mangelnde körperliche Fitness,

²⁰ Zitat anlässlich der Präsentation der Fachkräfteinitiative [Link](#)

²¹ Killias Antoinette, Morlok Michael, B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, «Hindernisse und Hilfestellung bei der Nutzung von inländischen Fachkräftepotential», Befragung von Arbeitgebern zur Rekrutierung von älteren Erwerbspersonen, Schlussbericht, 20. Februar 2015, Basel http://www.bss-basel.ch/images/stories/bss-basel/downloads/b,s,s.-studie_hindernisse_hilfestellungen_fachkraeftepotential.pdf

hohe Lohnforderungen oder hohe Lohnnebenkosten, tiefe Belastbarkeit, mangelnde Technikaffinität und mangelnde Motivation bzw. hohe Frustration wegen Langzeitarbeitslosigkeit. Dieselben Betriebe erachteten folgende Massnahmen als zielführend für die bessere Integration von älteren Personen in den Arbeitsmarkt: Aufarbeitung von Bildungsdefiziten, eine Risikoabsicherung bei gesundheitlichen Kosten, eine Reduktion der Lohnnebenkosten oder einen einmaligen Einarbeitungszuschuss.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) hat festgestellt²², dass ältere Mitarbeitende einen festen und geschätzten Bestandteil der Belegschaft darstellen, weil sie über viel Erfahrung und wertvolles Know-how verfügen und dem Nachwuchs als Vorbilder und Ausbilder dienen. Der SAV will deshalb besondere Arbeitsmodelle für ältere Mitarbeitende propagieren und der Förderung der beruflichen Qualifikationen älterer Arbeitnehmende besondere Beachtung schenken.

Mit der Fachkräfteinitiative sind erste Schritte unternommen worden, um im Rahmen des Inländer-vorrangs auch die Arbeitsmarktchancen von älteren Personen zu verbessern. Diese Massnahmen sind aber freiwillig. Es bleibt abzuwarten, ob sie wirksam sein werden. Verbindliche Bestimmungen zum Schutz von älteren Arbeitnehmenden gibt es bisher nicht.

4.2 Bei der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung kennt für ältere Arbeitssuchende spezifische Massnahmen. Einerseits ist das Entschädigungs- und Taggeldsystem für die Altersgruppe 55+ erweitert²³, andererseits werden spezifische Module wie Einzelcoaching zur Förderung des Selbstmarketings und Selbstbewusstseins angeboten. Bei der arbeitsmarktlichen Massnahme des Einarbeitungszuschusses kann für Versicherte über 50 Jahre die reguläre Laufzeit auf bis zu 12 Monate verlängert werden.

43 % der 55-59-jährigen ALV-Leistungsbezüger besuchten 2016 eine Arbeitsmarktmassnahme der ALV. Wie für die Altersgruppe der 45-54-Jährigen liegt ihre Teilnahmequote damit höher als bei den 25-44-Jährigen. Ab einem Alter von 60 Jahren sinkt diese Quote wieder.

Das SECO hat eine Analyse in Auftrag gegeben um die Möglichkeiten und Grenzen der ALV im Bereich der Nachholbildung für erwachsene Erwerbslose abzuklären. Aus dem Bericht²⁴ geht hervor, dass die Förderung der Nachholbildung im Rahmen der ALV in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Während einzelne Kantone eine interinstitutionell vereinbarte Strategie verfolgen, nutzen andere Kantone das Instrument der Ausbildungszuschüsse in grösserem Umfang. Für eine dritte Gruppe der Kantone scheint das Thema kaum von Belang. Die aus dem Bericht abgeleiteten Empfehlungen zielen darauf ab, Nachholbildungsangebote auch generell für Erwachsene zu öffnen. Die spezifische Gruppe der älteren Erwerbslosen wird hierbei jedoch nicht erwähnt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Arbeitslosenversicherung zwar besondere Massnahmen für die Gruppe der über 55-Jährigen kennt. Diese Massnahmen werden kantonal sehr unterschiedlich berücksichtigt und verhindern nicht, dass ein erheblicher Teil der älteren Stellensuchenden langzeitarbeitslos und in der Folge ausgesteuert wird. Das Instrumentarium der Arbeitslosenversicherung zugunsten von älteren Arbeitnehmenden ist deshalb rasch und gezielt zu erweitern.

²² <https://www.fachkraefte-schweiz.ch/de/50plus/beispiele/184/bessere-ausschopfung-des-fachkraeftepotentials-schwerpunkt-aeltere-arbeitnehmende/>

²³ Bei einer Beitragszeit von mindestens 22 Monaten haben ältere Arbeitnehmende (ü55) Anspruch auf 520 Taggelder. Und vier Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter können ältere Versicherte zusätzliche 120 Taggelder beanspruchen.

²⁴ KEK-CDC Consultants, Bericht zur Analyse und Bestandsaufnahme im Auftrag SECO – Angebote der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung, 29. Mai 2015 [Link](#)

Der Bund wäre bereits heute befugt, besondere Vorschriften zugunsten von einzelnen Personengruppen zu erlassen. Art. 114 Abs. 5 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Bund «Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge» erlassen kann. Er könnte somit zugunsten der älteren Arbeitslosen erweiterte Leistungen innerhalb der Arbeitslosenversicherung oder in einem anderen Sozialversicherungssystem vorsehen.

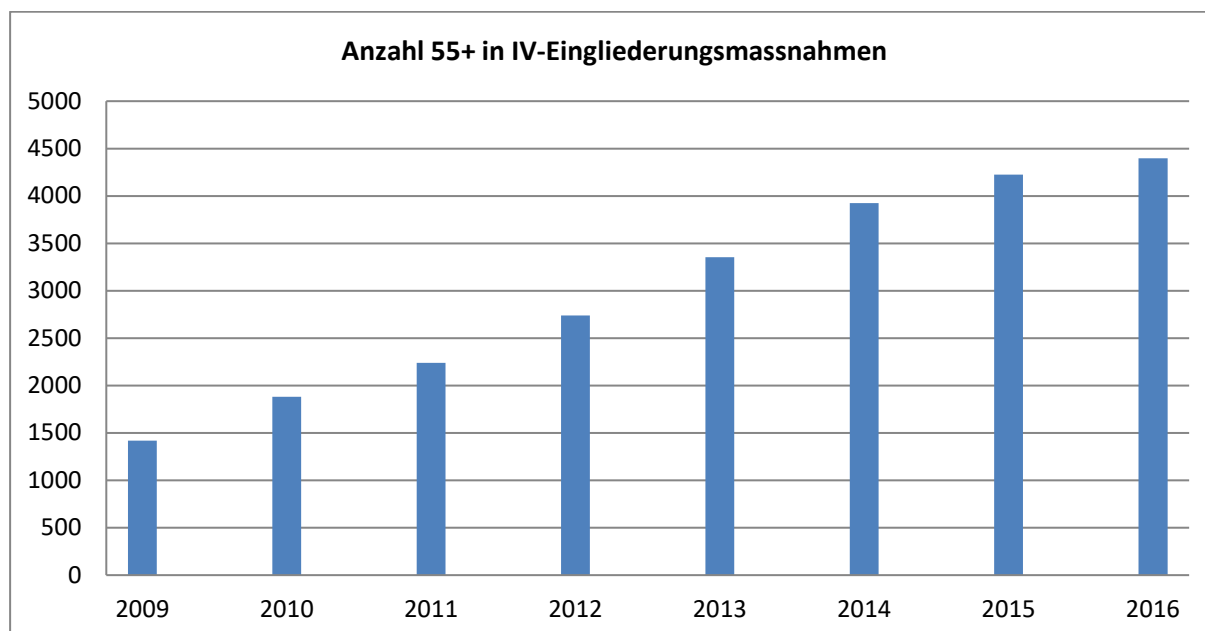
4.3 Bei der Invalidenversicherung

Die IV kennt allgemeine Massnahmen zur beruflichen (Re)integration: Die Früherfassung (FE), die Frühintervention (FI) und die Eingliederungsmassnahmen (EM). Die 2008 in Kraft getretene 5. IV-Revision führte mit den Massnahmen der Frühintervention sowie den Integrationsmassnahmen zwei berufliche Eingliederungsinstrumente ein, die 2016 von rund 15'500 Versicherten in Anspruch genommen wurden. Weiter wurden Taggelder an 21'990 Personen mit Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet. Die Zahl der Personen, die von beruflichen Eingliederungsmassnahmen profitieren, hat sich seit 2007 mehr als verdoppelt.

Bei der Altersgruppe 55+ hat sich seit 2009 die Zahl der Personen, die von beruflichen Eingliederungsmassnahmen profitierten, sogar verdreifacht: 2009 haben 1'419 Personen an eine der drei Eingliederungsmassnahmen (Frühintervention, Integrationsmassnahme und berufliche Ausbildung) teilgenommen, 2016 waren es bereits 4'399.

Diese markante Steigerung liesse den Schluss zu, dass vermehrt ältere Arbeitssuchende in den Arbeitsmarkt reintegriert werden. Trotz dieser überdurchschnittlich häufigen Integrationsmassnahmen zeigt sich in der Sozialhilfe keine Entspannung, ganz im Gegenteil.

Grafik 8: Anzahl 55+ in Eingliederungsmassnahmen der IV



Quelle: BSV, Geschäftsfeld MASS, IV-Statistik 2016

4.4 Kantonale Massnahmen und private Angebote

Verschiedene Kantone haben besondere Massnahmen zugunsten von älteren Stellensuchenden erlassen. Der Kanton **Waadt** hat 2011 eine sogenannte **Brückenrente** per Gesetz eingeführt und 2017 ergänzt: Ausgesteuerten Personen ab 60 bei Frauen und ab 61 bei Männern wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Brückenrente bis zum Erreichen des AHV-Alters ausbezahlt.²⁵ Damit soll ihnen der Gang zum Sozialamt erspart werden, und das Altersguthaben soll erhalten bleiben. Die Brückenrente wird finanziert durch Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von je 0.06 % (inkl. FamEL) sowie vom Kanton und den Gemeinden. Nach der ab 2017 ergänzten Regelung bezogen rund 1000 Personen eine Brückenrente in der Höhe von CHF 2500.– pro Monat.

Im **Wallis** werden die **BVG-Beiträge** der Arbeitgeber während zweier Jahre durch die öffentliche Hand finanziert, wenn es zu einer Neuanstellung eines Sozialhilfebeziehenden kommt.

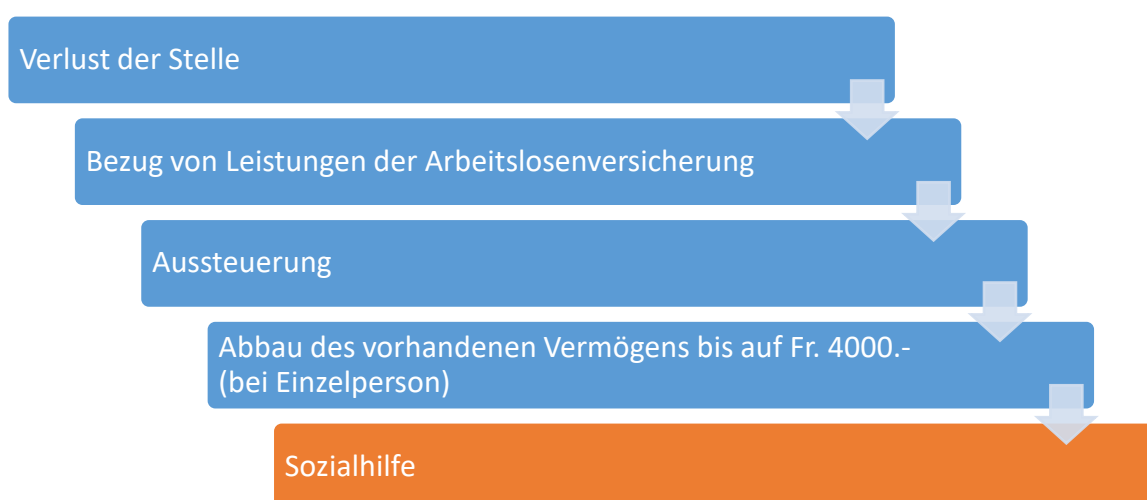
Im Kanton **Neuenburg** können die hälftigen **Lohnkosten** bei einer Neuanstellung eines Sozialhilfebeziehenden auf dem ersten Arbeitsmarkt auf unbestimmte Zeit übernommen. Diese Möglichkeit ist bisher kaum genutzt worden.

Zusätzlich zu den staatlichen Angeboten sind zur Unterstützung und Beratung von älteren Arbeitnehmenden und Erwerbslosen **private Angebote** entstanden wie der Verband SAVE 50Plus, Avenir 50+ oder der JobCoach von Pro Infirmis.

5 Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe

Ziel der Sozialhilfe ist die soziale und berufliche Integration²⁶. Der Fokus wird dabei hauptsächlich auf die Arbeitsmarktintegration gelegt. Das ist insofern sinnvoll, weil Erwerbsarbeit am wirkungsvollsten vor Armut schützt und den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert. Tatsache ist aber auch, dass der reguläre Arbeitsmarkt nicht für alle eine Stelle bietet. Die Zahl der Arbeitsplätze für Menschen mit tiefem Qualifikationsniveau und/oder mit Leistungseinschränkungen ist stark gesunken. Viele Sozialhilfebeziehenden haben die Aussteuerung und oft eine mehrjährige Phase der Erwerbslosigkeit hinter sich, bevor sie zur Sozialhilfe kommen.

Typisch ist dabei folgender Ablauf:



²⁵ S. Zeso 03/17 S. 20

²⁶ SKOS-RL, Kapitel D.2-I

Der Prozess vom Verlust der Stelle bis zum Bezug von Sozialhilfe dauert unterschiedlich lang und ist u.a. abhängig von der Dauer der Bezugsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung und dem vorhandenen Vermögen. In den meisten Fällen ergibt sich jedoch **eine mehrjährige Phase der beruflichen Desintegration**. Die Chancen dieser Personen auf dem Arbeitsmarkt sind klein. Die Integrationsarbeit der Sozialhilfe setzt zu einem Zeitpunkt an, an dem der berufliche Desintegrationsprozess bereits weit fortgeschritten ist und der Weg zurück in den regulären Arbeitsmarkt häufig versperrt bleibt.

Zur Illustration ein **Beispiel**:

Herr X ist gelernter Polygrafiker, 52 Jahre alt und seit 20 Jahren in der gleichen Druckerei tätig. Der Betrieb wird von einem Verlag aufgekauft und die Druckerei verlegt in die Zentrale. Die Arbeitsstelle von Herr X wird aufgehoben. Ihm wird gekündigt. Herr X meldet sich beim RAV an. Aufgrund seines Alters und einbezahlter Jahre kann er bis maximal 520 Tage Arbeitslosengelder erhalten.

Herr X findet keine Anstellung in seinem angestammten Beruf, sein Ausbildungsprofil entspricht nicht mehr den Bedürfnissen am Arbeitsmarkt. Eine Aus- oder Weiterbildung wird ihm von der ALV nicht finanziert. Herr X wird in diversen Probeanstellungen mit Einarbeitungszuschüssen, die die ALV finanziert, vermittelt. Damit verlängert sich seine Rahmenfrist für Taggelder der ALV. Zu einer festen Anstellung zu 100 % kommt es aber nie.

Mit 55 wird Herr X nach 300 Bewerbungen und 5 Praktika ausgesteuert. Eine Rente seiner Pensionskasse wird Herr X erst mit 63 beantragen können. Herr X geht zum Sozialdienst und erfährt, dass er eine Unterstützung durch die Sozialhilfe erst erhält, wenn sein Vermögen bis auf CHF 4'000.– aufgebraucht ist. Herr X lebt noch ein Jahr von seinen Ersparnissen, verkauft sein Auto und meldet sich mit 56 beim Sozialdienst an

Personen, die aufgrund ihrer Qualifikationen, Erfahrungen und ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation noch eine reelle Chance auf eine Stelle haben, versucht die Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren. Verschiedene Angebote sind bekannt, werden aber nicht in allen Kantonen zur Verfügung gestellt. Dies sind unter anderem Programme zur Förderung von Grundkompetenzen, gezielte berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Praktika, Nachholbildung, Stellenvermittlung, Job Coaching, Einsatz in Beschäftigungsprogrammen, Teillohnprogramme und Einarbeitungszuschüsse.

Diese Massnahmen sind grundsätzlich unabhängig vom Alter. Je früher und zielgerichteter sie aber eingeleitet werden, desto grösser sind die Chancen auf eine nachhaltige berufliche Integration. Für die Sozialdienste ist es wichtig, die Chancen einer Person für die berufliche Wiedereingliederung umfassend abzuklären und richtig einzuschätzen. Die Ressourcen der Sozialdienste sollen vor allem dort eingesetzt werden, wo eine Arbeitsmarktintegration realistisch und sinnvoll erscheint. Dies ebenfalls ohne Alterslimiten. Es gibt keinen triftigen Grund, eine Weiterbildung einer 57-Jährigen Person zu verweigern, wenn sie damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat.

Bei Personen, die sehr kleine oder keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt haben, gilt es, die **soziale Integration** zu fördern. Sie sollen vermehrt die Möglichkeit erhalten, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten zugunsten der Gesellschaft einzusetzen, etwa durch Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe und Gemeinwesenarbeit. Solche Tätigkeiten können in der Sozialhilfe mit einer Integrationszulage honoriert werden. Dieser Ansatz ist zwar nicht optimal, aber pragmatisch. Sinnvoller wäre es,

Personen auch nach 55 noch vermehrt in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Praxis der Sozialdienste zeigt aber, dass die Bereitschaft der Wirtschaft zur Einstellung dieser Personen gering ist. Eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist vor allem dort kaum möglich, wo Personen ab 55 zusätzlich noch gesundheitliche Probleme oder Leistungseinschränkungen haben.

Umfrage GRAS

Die Gruppe der Westschweizer, Tessiner und Berner Sozialämter hat 2017 eine Umfrage durchgeführt, um zu erfahren, welches Profil die Sozialhilfebeziehenden 55+ aufweisen und welche besondere Integrationsmassnahmen seitens der Sozialdienste für diese Personengruppen angeboten werden. Die Umfrage bestätigt die von der SKOS formulierten Annahmen: Es sind zwei Gruppen innerhalb der Sozialhilfebeziehenden mit über 55 Jahren feststellbar: Diejenigen, bei denen sich mehrere die berufliche Integration erschwerende Faktoren, wie Alter, beeinträchtigte Gesundheit oder eine mangelnde bzw. überholte Ausbildung kumulieren und die andere, grösser werdende Gruppe der gut ausgebildeten Personen. Die Sozialdienste stellen bei den Arbeitgebern erhebliche Vorurteile gegenüber älteren Arbeitssuchenden fest (zu teuer, inflexibel). Was die Integrationsprogramme anbelangt, stellen die Sozialdienste einen Mangel an spezifischen Angeboten für die Altersgruppe 55+ fest sowie ganz allgemein einen Mangel an Integrationsmöglichkeiten.

6 Schlussfolgerungen für die Sozialhilfe

Auftrag der Sozialhilfe ist es, Menschen beruflich und sozial zu integrieren und sie dabei wirtschaftlich zu unterstützen. Im Vordergrund steht für die Sozialhilfe wenn immer möglich die berufliche Integration. Obschon die Arbeitslosigkeit in der Schweiz tief ist, gelingt es weder den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren der Arbeitslosenversicherung noch der IV und den Sozialdiensten, alle stellensuchenden Personen in den Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Für Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos sind oder die aus Berufen stammen, die durch den wirtschaftlichen Strukturwandel entwertet wurden, ist eine berufliche Reintegration besonders schwierig. Kommt der Risikofaktor Alter hinzu, muss die Sozialhilfe sehr oft die Rolle einer längerfristigen Überbrückung bis zum Übertritt ins Rentenalter übernehmen. Für über 55-Jährige muss die Sozialhilfe heute **faktisch die Rolle einer Versicherung gegen das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit** übernehmen. Das ist weder für die Betroffenen eine gute Lösung noch ist die Sozialhilfe dafür ausgelegt. Zudem führt der heutige Zustand dazu, dass die Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit älterer Personen aus der Sozialversicherung ausgelagert werden und vollumfänglich von den Gemeinden und Kantonen im Rahmen der Sozialhilfe getragen werden müssen.

Die SKOS ist der Meinung, dass für Personen, die erst in den letzten Berufsjahren arbeitslos werden, die Sozialhilfe nicht der richtige Ansatz ist. Es muss deshalb überlegt werden, mit welchen Massnahmen gute Lösungen für die Betroffenen gefunden werden können.

7 Erforderliche Massnahmen aus Sicht der SKOS

Aus Sicht der SKOS sind zielgerichtete Massnahmen in der Wirtschaft und in den vorgelagerten Systemen erforderlich, damit ältere Arbeitnehmende und Stellensuchende nach einer langen Berufslaufbahn nicht auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sein müssen.

Es ist Aufgabe der Politik, entsprechende Massnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Klar ist, dass zu wenig verbindliche Vorgaben allein nicht genügen. Es braucht für den besseren Schutz von älteren Personen vor Arbeitslosigkeit vor allem auch ein Umdenken in der Wirtschaft. Es kann nicht angehen, über die Erhöhung des Pensionsalters zu diskutieren und zugleich in Kauf zu nehmen, dass die Zahl der älteren Langzeitarbeitslosen stetig zunimmt. Nach dem Scheitern der Altersreform 2020 verlangt das Problem der hohen BVG-Beiträge der älteren Arbeitnehmenden erneut nach Lösungen.

Keine Aussteuerung ab 55 Jahren

Für die SKOS steht die Forderung «**Keine Aussteuerung ab 55 Jahren**» im Zentrum der Überlegungen. Mit diesem Ansatz würde das Problem der Arbeitslosigkeit älterer Personen sachgerecht innerhalb der Arbeitslosenversicherung gelöst und wirksam verhindert, dass ältere Personen bei einem Stellenverlust in die Sozialhilfe abgedrängt werden. Die SKOS geht dabei von **folgenden Eckwerten** einer Lösung aus:

- Der Schutz vor Aussteuerung soll allen Personen zugutekommen, welche ab 55 ihre Stelle verlieren.
- Wer bereits vorher arbeitslos wurde und von der Sozialhilfe unterstützt wird, soll nicht unter die vorgeschlagene neue Regelung fallen.
- Nicht ausgesteuert werden nur Personen, welche langjährig Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Denkbar ist beispielsweise, dass nur Personen unter die neue Regelung fallen, welche **während mindestens 20 Jahren gearbeitet** haben (Erziehungsarbeit und Familienleistungen sind angemessen anzurechnen).
- Der Schutz vor Aussteuerung soll nur Personen betreffen, welche sich weiter um Arbeit bemühen und bei den RAV zur Vermittlung angemeldet sind.
- Wer die Voraussetzungen für den Schutz vor Aussteuerung erfüllt, erhält von der Arbeitslosenversicherung mindestens existenzsichernde Leistungen. Dabei kann auf die Regelung der Ergänzungsleistungen abgestellt werden.
- Die ausgerichteten Leistungen werden durch die Arbeitslosenversicherung finanziert. Allenfalls steuert der Bund aufgrund seiner Kompetenzen im Bereich der Arbeitslosenfürsorge (Art. 114 Abs. 5 BV) zusätzliche Mittel bei.
- Es ist als kurzfristige Massnahme zu prüfen, ob die höheren BVG-Beiträge für Stellensuchenden über 55 Jahren über die Arbeitslosenversicherung mitfinanziert werden können. Längerfristig braucht es hierfür Anpassungen bei der beruflichen Vorsorge.

Dieser Ansatz bietet eine ganze Reihe wesentlicher Vorteile:

Ältere Arbeitslose werden nach Möglichkeit bis zum Erreichen des Pensionsalters von den RAV vermittelt. Sie werden nicht ausgesteuert und bleiben im RAV-System. Dadurch erhöhen sich ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung.

Dieses System gewährleistet einen würdigen Umgang mit Personen, welche ein Leben lang gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Sie erhalten existenzsichernde Leistungen, welche in den meisten Fällen über dem Leistungsniveau der Sozialhilfe liegen.

Der Vorschlag der SKOS **entlastet wirksam die Sozialhilfe** und damit die Budgets der Gemeinden und der Kantone. Es handelt sich dabei aber nicht einfach um eine Kostenverschiebung auf die Arbeitslosenversicherung. Es geht darum, ältere stellensuchende Personen wenn immer möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dafür sind die RAV besser geeignet als die Sozialdienste und verfügen hierfür über effektivere Instrumente. Mit der Umsetzung des Inländervorrangs werden die Möglichkeiten der RAV bei der Arbeitsvermittlung sogar noch erweitert. Mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse älterer Stellensuchender sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen noch weiter auszubauen und in der Praxis vermehrt anzuwenden. Beispielsweise sollen Zusagen der RAV für Einarbeitungszuschüsse früher und einfacher möglich werden, um die Wirkung dieses Instruments zu verbessern.

Die Kosten des Vorschlags der SKOS sind dann sehr gering, wenn die RAV und die Wirtschaft sich gezielt und erfolgreich um die berufliche Eingliederung älterer Stellensuchender bemühen. Der Vorschlag ist dann sogar **kostengünstiger als die heutige Lösung**, weil die hohen Kosten von Langzeitarbeitslosigkeit reduziert werden können. Zwar ergeben sich durch den Vorschlag gewisse Kostenverlagerungen, weil die Sozialhilfe entlastet wird und die Arbeitslosenversicherung vermehrt Leistungen erbringen muss. Damit wird ein Anreiz für die Wirtschaft geschaffen, diese Zusatzkosten gering zu halten, indem sie sich stärker für die erfolgreiche Eingliederung von Personen über 55 Jahren engagiert.

Die vorgeschlagene Lösung ist ohne Verfassungsänderung auf Bundesebene umsetzbar mit einer Reform des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG).

Mit der oben skizzierten Massnahme allein kann das Problem der über 55-jährigen Arbeitslosen nicht gelöst werden. Die oben skizzierten Massnahmen betreffen ohnehin nur Personen, welche mit 55 Jahren oder später ihre Stelle verlieren. Auch für Personen, welche bereits früher langzeitarbeitslos waren und von der Sozialhilfe unterstützt wurden, müssen zusätzliche Massnahmen für die berufliche und soziale Integration bereitgestellt werden.

Die SKOS schlägt deshalb die folgenden Massnahmen vor, welche einerseits verhindern sollen, dass über 55-jährige Personen in die Sozialhilfe kommen. Andererseits sollen die Vorschläge auch zu besseren Lösungen für Personen führen, welche bereits vor 55 von der Sozialhilfe unterstützt wurden.

Die SKOS fordert deshalb:

Präventive Massnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und Aussteuerung von Personen über 55

1. Keine Aussteuerung ab 55 Jahren: Das Sozialversicherungssystem ist so auszugestalten, dass Personen ab 55 Jahren bei einem Stellenverlust versichert bleiben, wenn sie während mindestens 20 Jahren gearbeitet haben.
2. Anreize schaffen für die Anstellung älterer Arbeitnehmender: Die anstehende Steuerreform, die mit Steuererleichterungen für Firmen verbunden ist, ist mit flankierenden Massnahmen zugunsten von älteren Arbeitnehmenden zu ergänzen.
3. Aktives und gezieltes Engagement der Wirtschaft für die berufliche Integration von über 50-Jährigen. Zum Beispiel kann eine entsprechende Verpflichtung von Firmen in den Submissionskriterien verlangt werden.
4. Lebenslanges Lernen: Weiterbildungsangebote und deren Finanzierung sind auch für ältere Arbeitnehmende und Stellensuchende auszubauen.
5. Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung auf die Situation und die persönlichen Ressourcen der über 50-Jährigen abstimmen: Coachings und Beratung sind für diese Altersgruppe mit genügenden Zeitressourcen einzuplanen und über die Anstellung hinaus zu gewährleisten.

Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe

1. Berufliche Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe sind in enger Zusammenarbeit mit den RAV zu organisieren. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und den RAV ist ohnehin mit Blick auf die Umsetzung des Inländervorrangs auszubauen.
2. Bei beruflichen Integrationsmassnahmen sind die spezifischen Bedürfnisse der über 55-Jährigen zu berücksichtigen (Coaching, Nachholbildung, Förderung von Grundkompetenzen).
3. Die Sozialhilfe unterstützt ältere Sozialhilfebeziehende aktiv in Kooperation mit Arbeitgebenden des ersten Arbeitsmarktes. Mögliche Instrumente dazu sind beispielsweise Vernetzung, Coaching, Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle.
4. Aus- und Weiterbildungen, welche die Arbeitsintegration sinnvoll fördern, sind durch die Sozialhilfe subsidiär mitzufinanzieren (s. dazu das separate Positionspapier «Arbeit dank Bildung» der SKOS in Zusammenarbeit mit dem SVEB).
5. Sozialhilfebeziehende ab 55 Jahren können weiterhin für berufliche Integrationsmassnahmen motiviert werden. Zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet werden sollen nur über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht.
6. Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige sind auszubauen.
7. Soziale Integrationsleistungen nicht erwerbstätiger Personen sind mit angemessenen Integrationszulagen zu honorieren. Dies betrifft insbesondere ein Engagement, das die Chancen auf ihre erfolgreiche Integration erhöht, wenn berufliche Massnahmen nicht möglich sind.

Die obigen Vorschläge beinhalten bewusst **keinen Ausbau des Kündigungsschutzes für Personen über 55 Jahren**, weil nicht von der Hand zu weisen ist, dass ein erweiterter Kündigungsschutz sich auch kontraproduktiv für diese Personengruppe auswirken könnte. Wenn aber der Kündigungsschutz nicht erweitert wird, ist es zwingend, dass Personen über 55 Jahren bei einem Stellenverlust in der Arbeitslosenversicherung bedeutend besser gestellt werden als heute. Das wird mit dem vorgeschlagenen Ansatz «Keine Aussteuerung ab 55 Jahren» erreicht.

Die vorgeschlagenen Massnahmen tragen auch zur Umsetzung des Inländervorrangs bei. Im Rahmen des Inländervorrangs wird jedoch mittelfristig auch zu prüfen sein, ob und wie 55+-Stellensuchende mit besonderen Massnahmen rascher wieder beruflich integriert werden können.